

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
TITEL I	ALLGEMEINES	18
Kapitel 1	Ziel, Geltungsbereich und Anwendung	18
Kapitel 2	Begriffsbestimmungen und allgemeine Bestimmungen	19
TITEL II	REGISTRIERUNG VON STOFFEN	22
Kapitel 1	Allgemeine Registrierungspflicht und Informationsanforderungen	22
Kapitel 2	Als registriert geltende Stoffe	27
Kapitel 3	Registrierungspflicht und Informationsanforderungen für bestimmte Arten von isolierten Zwischenprodukten	28
Kapitel 4	Gemeinsame Bestimmungen für alle Registrierungen	29
Kapitel 5	Übergangsbestimmungen für Phase-in-Stoffe und angemeldete Stoffe	31
TITEL III	GEMEINSAME NUTZUNG VON DATEN UND VERMEIDUNG UNNÖTIGER VERSUCHE	32
Kapitel 1	Ziele und allgemeine Regeln	32
Kapitel 2	Regeln für Nicht-Phase-in-Stoffe und Registranten von nicht vorregistrierten Phase-in-Stoffen	32
Kapitel 3	Bestimmungen für Phase-in-Stoffe	33
TITEL IV	INFORMATIONEN IN DER LIEFERKETTE	35
TITEL V	NACHGESCHALTETE ANWENDER	37
TITEL VI	BEWERTUNG	39
Kapitel 1	Dossierbewertung	39
Kapitel 2	Stoffbewertung	40
Kapitel 3	Bewertung von Zwischenprodukten	42
Kapitel 4	Gemeinsame Bestimmungen	42
TITEL VII	ZULASSUNG	44
Kapitel 1	Zulassungspflicht	44
Kapitel 2	Zulassungserteilung	46
Kapitel 3	Zulassungen in der Lieferkette	50
TITEL VIII	BESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE HERSTELLUNG, DAS INVERKEHRBRINGEN UND DIE VERWENDUNG BESTIMMTER GEFÄHRLICHER STOFFE, ZUBEREITUNGEN UND ERZEUGNISSE	50
Kapitel 1	Allgemeines	50
Kapitel 2	Verfahren für Beschränkungen	50
TITEL IX	GEBÜHREN UND ENTGELTE	52
TITEL X	DIE AGENTUR	53
TITEL XI	EINSTUFUNGS- UND KENNZEICHNUNGSVERZEICHNIS	63
TITEL XII	INFORMATIONEN	64
TITEL XIII	ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN	66
TITEL XIV	DURCHSETZUNG	66
TITEL XV	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	66
ANHANG I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE STOFFSICHERHEITSBEURTEILUNG UND DIE ERSTELLUNG VON STOFFSICHERHEITSBERICHTEN	72
ANHANG II	LEITFADEN FÜR DIE ERSTELLUNG DES SICHERHEITSDATENBLATTS	84
ANHANG III	KRITERIEN FÜR REGISTRIERTE STOFFE IN MENGEN ZWISCHEN 1 UND 10 TONNEN	93
ANHANG IV	AUSNAHMEN VON DER REGISTRIERUNGSPFLICHT NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 7 BUCHSTABE a	94
ANHANG V	STOFFE, DIE NACH ARTIKEL 2 ABSATZ 7 BUCHSTABE b VON DER REGISTRIERUNGSPFLICHT AUSGENOMMEN SIND	98

	<i>Seite</i>	
ANHANG VI	NACH ARTIKEL 10 ERFORDERLICHE ANGABEN	99
ANHANG VII	STANDARDDATENANFORDERUNGEN FÜR STOFFE, DIE IN MENGEN VON 1 TONNE ODER MEHR HERGESTELLT ODER EINGEFÜHRT WERDEN	103
ANHANG VIII	STANDARDDATENANFORDERUNGEN FÜR STOFFE, DIE IN MENGEN VON 10 TONNEN ODER MEHR HERGESTELLT ODER EINGEFÜHRT WERDEN	107
ANHANG IX	STANDARDDATENANFORDERUNGEN FÜR STOFFE, DIE IN MENGEN VON 100 TONNEN ODER MEHR HERGESTELLT ODER EINGEFÜHRT WERDEN	111
ANHANG X	STANDARDDATENANFORDERUNGEN FÜR STOFFE, DIE IN MENGEN VON 1 000 TONNEN ODER MEHR HERGESTELLT ODER EINGEFÜHRT WERDEN	116
ANHANG XI	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR ABWEICHUNGEN VON DEN STANDARD-PRÜFPROGRAMMEN DER ANHÄNGE VII BIS X	119
ANHANG XII	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR NACHGESCHALTETE ANWENDER ZUR BEWERTUNG VON STOFFEN UND ZUR ERSTELLUNG VON STOFFSICHERHEITSBERICHTEN	122
ANHANG XIII	KRITERIEN FÜR DIE IDENTIFIZIERUNG PERSISTENTER, BIOAKKUMULIERBARER UND TOXISCHER STOFFE UND SEHR PERSISTENTER UND SEHR BIOAKKUMULIERBARER STOFFE	124
ANHANG XIV	VERZEICHNIS DER ZULASSUNGSPFLICHTIGEN STOFFE	125
ANHANG XV	DOSSIERS	126
ANHANG XVI	SOZIOÖKONOMISCHE ANALYSE	128
ANHANG XVII	BESCHRÄNKUNGEN DER HERSTELLUNG, DES INVERKEHRBRINGENS UND DER VERWENDUNG BESTIMMTER GEFÄHRLICHER STOFFE, ZUBEREITUNGEN UND ERZEUGNISSE	129